

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 28. Januar 1920

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Kleinsp. Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Inlandlegitimierung der ausländischen Arbeiter S. 27. — Zusammenstellung der zur Zeit geltenden Bestimmungen über die Einreise von Zivilpersonen aus dem unbefestigten Deutschland S. 28. — Bedrohung der Angehörigen der Technischen Nothilfe S. 28. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechern S. 28. — Bildung der staatlichen Kommission in Oppeln zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen S. 29. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend den Handel mit Pferden auf Märkten S. 29. — Aufstellung und Einreichung der Impflisten S. 29. — Getreideausmahlung S. 30. Karte vom Deutschen Reich S. 30. — Verteilung von Margarine S. 30. — Personalien S. 30. — Nachforschung nach der Köchin Ida Scholz S. 30. — Ausbruch von Geflügelcholera S. 30. — Bekanntmachung betr. die Personenstandsaufnahme zur Reichssteuerveranlagung für 1920 S. 30.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Inlandlegitimierung der ausländischen Arbeiter.

Ueber die Inlandlegitimierung der ausländischen Arbeiter bestimme ich für das Jahr 1920 folgendes:

A. Dem Legitimierungszwange unterliegen, wie bisher, grundsätzlich alle im Inlande beschäftigten ausländischen Arbeiter, mit Ausnahme derjenigen Arbeiter, die im Auslande wohnen und täglich über die Grenze zur Arbeitsstätte kommen.

B. Nach den von jeher gültigen Bestimmungen sind auch fernerhin zu behandeln

a. Anträge auf Neuansfertigung von Legitimationskarten für Arbeiter, die bisher noch niemals legitimiert waren;

b. Anträge auf gebührenfreie Erneuerung der Legitimationskarten für diejenigen Arbeiter, die bereits im Jahre 1919 gebührenfrei Karten erhalten hatten (Vordruck „gebührenfrei“ auf diesen Karten);

c. Anträge auf Erneuerung der Legitimationskarten für die im Jahre 1919 neu legitimierten, im Inlande verbliebenen Arbeiter, mit Ausnahme der Inhaber roter und gelber Legitimationskarten, sowie der Inhaber weißer Karten, soweit sie russische oder ehemalige russische Staatsangehörige sind (vergl. C.).

C. Für die Legitimierung der weiter hier beschäftigten Inhaber roter und gelber Legitimationskarten, sowie der Inhaber weißer Karten, soweit sie russische oder ehemalige russische Staatsangehörige sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Diese Arbeiter sind verpflichtet, bis spätestens 31. Januar 1920 bei der Ortspolizeibehörde ihrer Arbeits-

stelle den Antrag auf Ausstellung einer neuen Legitimationskarte zu stellen. Dem Antrage sind die vorjährige Legitimationskarte und die Heimatspapiere beizufügen. Auch wenn die vorjährige Legitimationskarte aus einem in dem Antragschreiben näher zu bezeichnenden Grunde nicht beigelegt werden kann, muß der Antrag innerhalb der vorbezeichneten Ausschlussfrist gestellt und es muß gegebenenfalls tunlichst die Nummer der vorjährigen Legitimationskarte angegeben werden.

Die Ortspolizeibehörden haben mit größter Beschleunigung die ihnen von der Deutschen Arbeiterzentrale gelieferten und von ihnen auszufüllenden Antragsformulare mit den Heimatspapieren usw. weiterzureichen (vergl. D). Dabei ist bezüglich der in industriellen Betrieben beschäftigten Arbeiter stets die Art des Betriebes anzugeben z. B.

Hugo Frohloff, Maschinenfabrik, Hohenschönhausen, Berlinerstraße 69,

Albert Funk & Co., Zimmerei- und Baugeschäft, Bantow, Mühlenstraße 65,

Dr. D. Knöpfler & Co., Chemische Fabrik, Plözenssee, pp.

Die vorgeschriebenen Antragsformulare werden hinfort mit einem entsprechenden Vordruck versehen werden.

2. Für die bis zum 31. Januar 1920 bei den Ortspolizeibehörden beantragten Legitimationskarten ist die Vorzugsgebühr der sonstigen Grenzlegitimierung von 2 Mk. zu entrichten. Bei später gestellten Anträgen beträgt die Gebühr 5 Mark.

3. Die Arbeitgeber sind durch die Ortspolizeibehörden zu veranlassen, daß sie ihren Arbeitern den Abschnitt C 1 und 2 dieses Erlasses inhaltlich bekannt geben. Sie sind ferner aufzufordern, nötigenfalls für die Stellung des Antrages durch ihre Arbeiter Sorge zu tragen und ihnen dabei behilflich zu sein.

4. Soweit die Gebühren nicht schon bei der Stellung des Antrages an die Ortspolizeibehörden mit eingesandt sind, empfiehlt es sich für die Ortspolizeibehörden, sie möglichst bald einzuziehen. Spätestens sind sie durch die Ortspolizeibehörden bei Aushändigung der Karten einzuziehen und, wie bisher üblich, an die Deutsche Arbeiterzentrale abzuführen.

Die Einsendung der Gebühren an die Deutsche Arbeiterzentrale hat zur Vermeidung von Unstimmigkeiten stets erst nach Eingang der beantragten Legitimationskarten bei der Polizeibehörde zu erfolgen und zwar ausschließlich mittels der jeder Kartensendung beigelegten Zahlkarte, auf welcher die zur richtigen Verbuchung unerläßliche Kontonummer beim Postschekamt und das Kennzeichen des Legitimierungsamts angegeben sind.